

**Bürgermeisteramt Merdingen**  
**- Friedhofsverwaltung -**  
**Kirchgasse 2**  
**79291 Merdingen**

(Stand 14.02.2023)

## **Antrag auf Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Gemeinde Merdingen**

Gemäß § 4 der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Merdingen bedürfen gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung:

<u>Antragsteller</u>	
Firma	
Name	Vorname
Anschrift (Straße, Haus-Nr., / PLZ, Ort)	

**Hiermit beantrage ich gemäß § 4 der Friedhofssatzung die**

- einmalige Zulassung                       5-jährige Zulassung

**einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Gemeinde Merdingen als:**

- Steinmetz / Bildhauer  
 Bestattungsunternehmer  
 Gärtner  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

- Es handelt sich hierbei um einen Folgeantrag (Unterlagen liegen bereits vor)

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung  
 Eintrag in die Handwerksrolle  
 Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft  
 Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes  
 Gewerbeanmeldung

Ich versichere, dass die beigelegten Nachweise aktuell gültig sind. Änderung während des Zulassungszeitraumes teile ich der Gemeinde unverzüglich mit. Die Vorschriften der mir vorliegenden Friedhofssatzung der Gemeinde Merdingen vom 26.07.2022 sind uns bekannt.

Hinweis zum Datenschutz: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Gemeinde Merdingen nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie auf unserer Internetseite (<https://www.merdingen.de/datenschutz>)

Datum, Ort, Unterschrift ggf. Firmenstempel

**Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Merdingen  
vom 26.07.2022 in der ab 30.11.2022 geltenden Fassung**

**§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Diese kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere muss die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

**Verwaltungsgebühren nach Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses zur  
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Merdingen vom 01.01.2023**

**Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten**

Einzelgenehmigung	30,00 €
Genehmigung für 5 Jahre	120,00 €